

Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/1674 G

Unser Zeichen
G31q-G8000-2020/1249-15

München, 21.01.21

Ihre Nachricht vom
19.11.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart, Franz Bergmüller,
Roland Magerl, Jan Schiffers, Ulrich Singer (AfD)
Nachweis der Entsorgung von genetischem Material aus Corona-Tests

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsmi-
nisterien des Innern, für Sport und Integration sowie für Umwelt und Ver-
braucherschutz wie folgt:

*1a Überwachen das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
oder das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die vorschriftsmä-
ßige Entsorgung von verwendeten Corona-Tests?*

*1b Wurden seit 2015 in Bayern Unregelmäßigkeiten bei der Entsorgung
von medizinischem Testmaterial festgestellt? (Bitte nach Testart und Jahr
auflisten)*

*2a Welche Vorgaben haben das Staatsministerium für Gesundheit und
Pflege bzw. das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für*

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

die Entsorgung von verwendeten Corona-Tests für die Betreiber von Teststationen, Arztpraxen, Kliniken etc. sowie die auswertenden Labore erlassen? (Bitte Auflisten mit Datum des Erlasses sowie nach Zielgruppe geordnet, ferner bitte Anordnung im Anhang beifügen)

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1a, 1b und 2a gemeinsam beantwortet. Die Fragen beziehen sich grundlegend auf die Abfallentsorgung, die bundesweit durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt ist. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Kliniken, Arztpraxen, Altenheime etc.) unterliegen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA), die sich den vom KrWG gesetzten rechtlichen Rahmenbedingungen unterordnet. In der LAGA-Abfallgruppe „C“ wird der Umgang mit infektiösen Abfällen geregelt, die für Corona-Abfälle zutreffend ist. Die ordnungsgemäße Überwachung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung obliegt zunächst den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden.

Grundlage für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in Bayern (z. B. Arztpraxen, Kliniken, Teststationen) bilden die aktuellen „Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2“.

Abhängig von der Art der anfallenden Abfälle und dem damit verbundenen Infektionsrisiko werden diese in die Abfallschlüssel 18 01 03* oder 18 01 04 eingeteilt. Im Sinne einer einheitlichen und sicheren Handhabung wurde vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine Orientierungshilfe mit Hinweisen zu Einstufung, Erfassung, Transport und Entsorgung derartiger Abfälle formuliert und auf der Homepage des LfU (https://www.lfu.bayern.de/abfall/coronavirus/doc/orientierungshilfe_covid19.pdf) zur Verfügung gestellt.

Abfälle, die dem Abfallschlüssel 18 01 03* zugeordnet sind, unterliegen in Bayern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abschnitt IV Nr. 5 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der Überlassungspflicht an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH oder die AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH.

Eine Überwachung der Abfallentsorgung, wenngleich es sich um Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes handelt, liegt daher weder beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) noch beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Des Weiteren ist das LGL keine Vollzugsbehörde und hat keine Zuständigkeit bei der Überwachung von Abfällen. Daher wurden auch keine diesbezüglichen Vorgaben erlassen. Soweit Auftragnehmer vom LGL beauftragt wurden, wurden diese vertraglich verpflichtet, die verwendeten Materialien und PSA unter Beachtung der geltenden Vorschriften auf eigene Kosten zu entsorgen.

Unregelmäßigkeiten bei der Entsorgung von medizinischem Testmaterial sind der Staatsregierung nicht bekannt.

2b Welche Vorgaben haben das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bzw. das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die Entsorgung von medizinischem Testmaterial, welches genetische Fingerabdrücke beinhaltet, für das Betreiben von Teststationen, Arztpraxen, Kliniken etc. sowie die auswertenden Labore erlassen? (Bitte Auflisten mit Datum des Erlasses sowie nach Zielgruppe geordnet, ferner bitte Anordnung im Anhang beifügen)

Die Auftragnehmer wurden vom LGL vertraglich verpflichtet, die verwendeten Materialien und PSA unter Beachtung der geltenden Vorschriften auf eigene Kosten zu entsorgen.

3a Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über das EU Genomprojekt Initiative „ 1+ Million Genomes “?

3b Wurden, werden oder sollen verwendete Corona-Tests aus Bayern in das EU Genomprojekt Initiative „ 1+ Million Genomes “ einfließen?

3c Welche Genproben fließen nach Kenntnis der Staatsregierung in das EU Genomprojekt Initiative „ 1+ Million Genomes “ ein?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3a bis c gemeinsam beantwortet. Zu dem Projekt „1 + million genomes“ der Europäischen Union liegen der Staatsregierung keine über die Fachpresse hinausgehenden Informationen vor.

4a Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über das Genomprojekt „Initiative genomDE“?

4b Wurden, werden oder sollen verwendete Corona-Tests aus Bayern in das Genomprojekt „Initiative genomDE“ einfließen?

4c Welche Genproben fließen nach Kenntnis der Staatsregierung in das Genomprojekt „Initiative genomDE“ ein?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4a – 4c gemeinsam beantwortet.

Zu dem Projekt „Initiative genomDE“ des Bundes liegen der Staatsregierung keine weiteren Informationen vor.

5 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um das genetische Material von bayerischen Staatsbürgern vor unerlaubter Verwendung durch Dritte zu schützen?

Hierzu liegen am LGL und dem StMGP keine Erkenntnisse vor.

6 Hat die Staatsregierung Kenntnis über die Weitergabe von genetischem Material von bayerischen Bürgern an andere Genomsammelprojekte als unter 3ten und 4ten genannt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

7a Profitieren bayerische, staatliche und private Forschungseinrichtungen von Genmaterial aus Corona-Tests?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

7b Wie unterbindet die Staatsregierung die weitere Weitergabe von Genmaterial oder den daraus folgenden Analysedaten aus in Bayern verwendeten Corona-Tests?

Von einer Einhaltung geltenden Rechts wird ausgegangen, Handlungsbedarf ist nicht ersichtlich, ergänzend wird auf die Antworten zu Fragen 5, 6 und 7a verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister